

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0888/2019
Top-Nr.:	
Fachbereich:	2 - Finanzen und Beteiligungen
Erstellt von:	Günter Klaes
Datum:	30.04.2019

Betreff:

Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht

Beratungsfolge:	
21.05.2019	Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne (nur Kenntnisnahme)

Begründung:

Am 18. Dezember 2018 wurde vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) beschlossen. Das Gesetz trat mit wenigen Ausnahmen am 01.01.2019 in Kraft.

Dieses Gesetz ist das Ergebnis des vorangegangenen Evaluierungsprozesses. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Regelungen im 8. bis 12. Teil der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW).

Mit der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) wurde zum 01.01.2019 die bisher geltende GemHVO abgelöst.

Änderungen haben sich insbesondere in folgenden Punkten ergeben:

- Anlagen zum Haushaltsplan
- Inhalt des Vorberichtes zum Haushalt
- Erläuterungen zu bestimmten Haushaltsansätzen
- Inventur
- Wertgrenze für geringwertige Vermögensgegenstände (alt 410 €, neu 800 € netto)
- Zinsen für Fremdkapital dürfen tlw. als Herstellungskosten berücksichtigt werden
- Erstmals ist ein so genannter Komponentenansatz zulässig, um unterschiedliche Nutzungsdauern einzelner Komponenten (bei Gebäuden und Straßen) festsetzen zu können
- Neue Wahlrechte bei der Rückstellungsbildung
- Ggf. zusätzliche Angaben im Lagebericht
- Möglichkeit zur Veranschlagung globaler Minderaufwendungen
- Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen nicht mehr zwingend erforderlich
- Anhang wird um einen Eigenkapitalspiegel erweitert
- Höhe der Ausgleichsrücklage
- Befreiungsmöglichkeiten für die Aufstellung eines Gesamtabschlusses
- Inhaltliche Ausgestaltung des Beteiligungsberichtes

Aktuell werden noch viele Detailfragen auf der Ebene der kommunalen Spitzenverbände diskutiert. Angekündigte verbindliche Muster wurden bisher noch nicht zur Verfügung gestellt. In einem Punkt, der hier in Olfen bereits diskutiert wurde, ist allerdings schon Klarheit eingetreten. Nach den ersten Entwürfen sprach Vieles dafür, dass kleinere Kommunen künftig ihre Abschlüsse von einem externen Prüfer (z. B. Wirtschaftsprüfer, Gemeindeprüfungsanstalt) testieren lassen müssen. Die zuständige Bezirksregierung hat inzwischen mitgeteilt, dass dies nicht der Fall ist.

Die Änderungen sind bei der Haushaltsplanung, dem Haushaltsvollzug und dem Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Eine Synopse mit Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen der GemHVO und der jetzt maßgeblichen KomHVO ist im Ratsinformationssystem verfügbar.

Klaes
Beigeordneter

Sendermann
Bürgermeister